



OdA **Bewegung und Gesundheit**  
Dachverband der Bewegungsberufe Schweiz

**SFGV**

Schweizerischer Fitness- und Gesundheitscenter Verband  
Fédération Suisse des Centres Fitness et de Santé  
Federazione Svizzera dei Centri Fitness e di Salute

## **Spezialist/Spezialistin Bewegungs- und Gesundheitsförderung mit eidgenössischem Fachausweis**

### **Zusatzreglement zur Prüfungsordnung Punkt 3.3 Zulassung**

#### **Vorentscheid für Zulassung in Bezug auf EFZ oder Matura**

Die Interessenten möchten vor der Aufnahme der Ausbildung wissen, ob Sie zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Damit die 7 Modulprüfungen nicht umsonst gemacht werden, erklärt sich der SFGV bereit, vorher die Zulassung gemäss Art. 3.2, Absatz a zu prüfen.

#### **Konkretes Vorgehen**

Der Kandidat reicht seine Unterlagen entweder schriftlich an:

Schweizerischer Fitness- und Gesundheitscenter Verband SFGV  
Geschäftsstelle  
3000 Bern

oder per E-Mail an:

[info@sfgv.ch](mailto:info@sfgv.ch)

ein.

Nach Prüfung der Unterlagen durch die Geschäftsstelle bekommt der Kandidat einen schriftlichen Entscheid. Dieser Entscheid ist zusammen mit den anderen Unterlagen bei der definitiven Anmeldung zur Abschlussprüfung einzureichen.

Der SFGV führt eine Datenbank von den Kandidaten mit den erteilten Entscheiden.

Attestausbildungen gelten nicht als abgeschlossene Berufslehre und werden nicht zugelassen.

### **Akzeptanz ausländischer Berufsausbildungen (international)**

Bei Kandidaten/Kandiatinnen mit ausländischen (=internationalen) Berufsabschlüssen ist es häufig schwierig zu beurteilen, ob der Abschluss unserem EFZ-Niveau gleichzusetzen ist. Diese Anfragen wurden mit der Aufforderung beantwortet, beim SBFI das Anerkennungsverfahren ausländischer Diplome und Ausweise zu durchlaufen (vgl.: <http://www.bbt.admin.ch/themen/01105/01107/index.html?lang=de>)

### **Akzeptanz ausländischer Berufsausbildungen (innereuropäisch)**

Bei Kandidaten/Kandiatinnen mit ausländischen (=innereuropäischen) Berufsabschlüssen ist es einfacher, solange der Berufsabschluss im EQR-Raster eingeordnet werden kann. Ist der Abschluss auf der EQR-Stufe 4, kann er mit dem Niveau eines EFZ verglichen werden.

### **Akzeptanz in- oder ausländischer Maturitätsabschlüssen**

Die Kandidaten müssen bei einer Fachhochschule oder Universität abklären, ob sie mit ihrem Abschluss zum Studium in der Schweiz zugelassen werden. Wenn ja, wird der in- oder ausländische Maturitätsabschluss dem schweizerischen gleichgestellt.

## **Praxisnachweis**

### **Spezialist/Spezialistin Bewegungs- und Gesundheitsförderung Fachrichtung Fitness- und Gesundheitstraining**

Als Zulassung zur Berufsprüfung Spezialist/Spezialistin Bewegungs- und Gesundheitsförderung, Fachrichtung Fitness- und Gesundheitstraining ist die entsprechende Berufspraxis nachzuweisen gemäss Prüfungsordnung Art. 3.31

Als Berufspraxis gemäss Berufsbild Art. 1.2 gelten berufliche Tätigkeiten die bildungsfondspflichtig sind. Es werden als Nachweis mind. 85% fondspflichtige und max. 15% nicht-fondspflichtige Tätigkeiten anerkannt.

#### **Form des Nachweises:**

Die Berufspraxis muss nebst einer detaillierten Aufstellung fremdbestätigt sein (Auftragsgeber, Arbeitszeugnisse, Lohnausweis) oder bei selbständiger Berufstätigkeit über AHV-Abrechnungen, Buchhaltungsunterlagen, Raummietverträge, Steuererklärung)

10 % der Berufspraxis kann durch Gruppen-Kurs-Lektionen-Nachweis erbracht werden.

Personaltraining wird zu 100 % als Praxisnachweis akzeptiert.

EMS Praxis wird nicht akzeptiert.

## **Spezialist/Spezialistin Bewegungs- und Gesundheitsförderung Fachrichtung Körper- und Bewegungsschulung**

Als Zulassung zur Berufsprüfung Spezialist/Spezialistin Bewegungs- und Gesundheitsförderung, Fachrichtung Körper- und Bewegungsschulung ist die entsprechende Berufspraxis nachzuweisen gemäss Prüfungsordnung Art. 3.32

Als Berufspraxis gemäss Berufsbild Art. 1.2 gelten Unterrichtstätigkeit in Bewegungskursen die bildungsfondspflichtig sind. Es sind mind. 50% der geforderten Kurseinheiten in Form von Gruppenkursen nachzuweisen. Es werden als Nachweis mind. 85% fondspflichtige und max. 15% nicht-fondspflichtige Kurse anerkannt.

### **Berechnungsschema:**

Eine Kurseinheit muss mind. 45 Min. dauern und kann nach folgender Formel gezählt werden:

Kurseinheit x 52 Wochen pro Jahr = nachgewiesene Kursstunden (als Beispiel für einen Bewegungskurs, welcher vom 1.1. bis 31.12. unterrichtet wurde.

### **Form des Nachweises:**

Die Berufspraxis muss nebst einer detaillierten Aufstellung fremdbestätigt sein (Auftragsgeber, Arbeitszeugnisse, Lohnausweis) oder bei selbständiger Berufstätigkeit über AHV-Abrechnungen, Buchhaltungsunterlagen, Raummietverträge, Steuererklärung).

## **Berechnung der Berufspraxis**

### **Berechnung der 3500/5000 Stunden innert 5 Jahren**

Pro Jahr werden 220 Arbeitstage gerechnet. Multipliziert mit den angegebenen Arbeitspensen, z.B. 50 %.

220 Tage à 8,5 Stunden = 1870 Stunden = 100 % Pensum  
1496 Stunden = 80 % Pensum

1870 Stunden geteilt durch 12 Monate = 156 Stunden pro Monat bei 100 % Pensum

### **Berechnung der 500/750 Stunden/Lektionen innert 5 Jahren**

1 Kurseinheit pro Jahr = 45 Minuten x 52 Wochen = 39 Stunden

## **Modulprüfungen**

SVEB 1 Modulprüfungsnachweis gilt als äquivalent zu Modulprüfungsnachweis Basismodul 3

## **Zulassungsbedingungen bei selbständiger Tätigkeit**

Die QSK regelt den Berufspraxisnachweis wie folgt:

### **Nachweis der beruflichen Tätigkeit**

Nachweis der Tätigkeit mit Instruktion und Betreuung an geführten und/oder nicht geführten Fitness-Geräten.

### **Nachweis der Arbeitsstunden**

Bei selbständig Erwerbenden wird der Stundennachweis anhand der AHV-Abrechnung vorgenommen. Für eine Arbeitsstunde wird für die Berechnung ein Stundenansatz von CHF 75 festgelegt. Sofern aus der AHV-Abrechnung die Berufstätigkeit nicht klar ersichtlich ist, muss der Nachweis der Arbeitsstunden anderweitig (zum Beispiel anhand der Steuererklärung) erbracht werden.

### **Ausbildungszeit**

50 % der Ausbildungslektionen (Nachweis erforderlich) können an den Berufspraxisnachweis angerechnet werden. Pro Jahr werden max. 25 Lektionen (45 Minuten bis 60 Minuten) angerechnet. Die Ausbildungsinhalte müssen der Wegleitung zur Berufsprüfung für Spezialist/Spezialistin Bewegungs- und Gesundheitsförderung entsprechen.

Dieses Zusatzreglement zur Prüfungsordnung über die Berufsprüfung Spezialist/Spezialistin Bewegungs- und Gesundheitsförderung wurde an der QSK vom 19. Oktober 2018 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.